

S a t z u n g **über Stundung Niederschlagung und Erlaß von** **Forderungen des Amtes Altenpleen**

Aufgrund des § 6 der Amtsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.03.1992 (GVOBl. M-V S. 187) in Verbindung mit dem § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255), geändert durch Gesetze vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 450) und 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 696) in Verbindung mit § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO -) vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 454) wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß vom 10.01.1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und den Erlaß von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen des Amtes Altenpleen soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Wertgrenzen dieser Satzung gelten auch für öffentliche Abgaben, sofern in den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 **Stundung**

- (1) Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes unter Hinausschiebung des Fälligkeitstermins.
- (2) Stundungen sind nur auf Antrag zu gewahren, wenn die Einziehung der Ansprüche bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der Einziehung in diese geraten wurde. Dies ist vom Schuldner glaubhaft zu machen.
- (3) Eine Stundung darf den Anspruch nicht gefährden.
- (4) Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (5) Über Stundungsanträge entscheidet
 - a) bei Beträgen bis zu 1.000,00 DM bis zur Dauer von einem Jahr der Ltd. Verwaltungsbeamte des Amtes Altenpleen
 - b) bei Beträgen bis zu 5.000,00 DM bis zur Dauer von einem Jahr des Amtvorstehers
 - c) bei Beträgen über 5.000,00 DM und/oder in allen Fällen bis zur Dauer von mehr als einem Jahr der Amtsausschuß.

- (6) Stundung sollte höchstens für insgesamt zwei Jahre gewährt werden. In der Regel soll sich die Stundung auf einen kürzeren Zeitraum beschränken und möglichst nicht über das Haushaltsjahr hinaus erfolgen.
- (7) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind gestundete Beträge über 500,00 DM, wenn die Stundung länger als drei Monate gewährt wird, angemessen zu verzinsen. Die Höhe des Zinssatzes wird generell durch dem Amtsausschuß festgesetzt. Der Zinssatz kann auf Antrag ermäßigt werden, insbesondere wenn eine besonders schwierige wirtschaftliche Lage anerkannt wird. Hierüber entscheidet der Amtsausschuß.
- (8) Die Stundung von Forderungen im Wert von mehr als 5.000,00 DM soll nach Möglichkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (9) Über die Stundung von Forderungen ist die Amtskasse unverzüglich zu unterrichten. Nach Ablauf der Stundung ist die Einziehung der Forderung von der Amtskasse zu veranlassen.

§ 3 Ratenzahlung

- (1) Stundung kann auch durch Einräumung von Teilzahlungen gewahrt werden. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 und 5 - 9 gelten entsprechend.
- (2) Ein Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ist festzulegen. Die jeweilige Restforderung ist sofort zur Zahlung fällig, wenn die Frist für die Leistungen von zwei Raten um mehr als zwei Wochen überschritten wird. Einer Zahlungserinnerung bedarf es nicht.

4 Niederschlagung

- (1) Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf die Beitreibung eines fälligen Anspruches des Amtes ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (2) Forderungen des Amtes dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn
 - a) fest steht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird
oder
 - b) die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
- (3) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.
- (4) Über die Niederschlagung entscheidet
 - a) bei Beträgen bis 100,00 DM der Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Altenpleen
 - b) bei Beträgen bis 500,00 DM der Amtsvorsteher
 - c) bei Beträgen über 500,00 DM der Amtsausschuß.

(5) Niedergeschlagene Forderungen sind unmittelbar nach der Entscheidung in Abgang zu stellen, in eine bei der sachbearbeitenden Dienststelle zu führenden Kontrollliste (Niederschlagungsliste) aufzunehmen und laufend zu überwachen. Der Kämmerei des Amtes Altenpleen ist jeweils zum Jahresabschluß eine Auflistung der noch offenen Forderungen mit kurzem Bericht über das Veranlaßte vorzulegen.

Die Niederschlagungslisten haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Datum der Sollabgangsordnung
2. Name und Wohnung des Schuldners
3. Höhe der Forderung
4. Gegenstand (Rechtsgrund) der Schuld
5. Zeitpunkt der Fälligkeit
6. Zeitpunkt der Niederschlagung und der Verjährung
7. Ausführliche Begründung.

Die sachbearbeitende Dienststelle hat in jedem Fall vor Ablauf der Verjährungsfrist zu prüfen, ob der Anspruch durch Schuldanerkenntnis weiterhin aufrechterhalten werden kann oder ob die Forderung nach § 5 zu erlassen ist. Die Einziehung der Forderung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß sie Erfolg haben wird.

§ 5 Erlaß

(1) Der Erlaß ist der endgültige Verzicht auf eine Forderung.

(2) Ansprüche des Amtes dürfen ganz oder teilweise erlassen werden , wenn

a) ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde; eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, daß die Weiterverfolgung des Anspruchs auch nach einer Stundung zu einer Existenzgefährdung führen würde,

b) die Schuld nachweisbar dauernd nicht einziehbar ist; der Nachweis hierüber ist durch die Niederschrift über den vergeblichen Vollstreckungsversuch oder beim Konkursverfahren durch Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen.

(3) Über den Erlaß einer Forderung entscheidet

- a) bei Beträgen bis zu 100,00 DM der Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Altenpleen
- b) bei Beträgen bis zu 500,00 DM der Amtsvorsteher
- c) bei Beträgen über 500,00 DM der Amtsausschuß.

§ 6 Kleinbeträge

(1) Das Amt sieht davon ab, eigene Ansprüche von weniger als fünf Deutsche Mark geltend zu machen, es sei denn, daß die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

(2) Der Amtskassenleiter wird im Rahmen einer Dienstanweisung für die Amtskasse ermächtigt, die für ein Vollstreckungsverfahren zu erhebenden Gebühren und etwa festgesetzte Säumniszuschläge zu erlassen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die dieser Satzung entgegenstehen, außer Kraft.

Altenpleen, den

Amtsvorsteher